

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 10.05.2022	Genehmigungsvermerk Datum: 19.05.2022
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2020		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/0112/22			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	31.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	21.06.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW besteht grundsätzlich für Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst. Ein entsprechender Ratsbeschluss nach § 116 a Abs. 2 Satz 1 GO NRW hätte bis zum 30. September 2021 gefasst werden müssen.

Somit ist ein Ratsbeschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2020 erforderlich. Von den dafür gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2020, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2019, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen:

Für das Jahr 2020 hat die Verwaltung die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem entsprechenden Prüfungsvermerk dokumentiert (siehe Anlage). Danach kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW alle erfüllt sind und die Stadt Wegberg von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 zu fassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig jedes Jahr erneut ein Beschluss für das jeweilige Jahr durch den Rat zu fassen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg stellt den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage im Sinne des § 116a Abs. 2 Satz 2 GO NRW fest und macht sich das Prüfergebnis der Verwaltung zu eigen. Der Rat stellt fest, dass für das Jahr 2020 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Kosten und Finanzierung:

keine

Anlage:

Prüfvermerk zum Verzicht Gesamtabchluss 2020

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Bertrams	Stv. FBL ZVS	Gez. Kühlen	Kämmerin
		Gez. Wilkens-Mathar	Rechnungsprüfung

Gesamtabschluss der Stadt Wegberg

hier: Prüfung der Befreiung von einem Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht für das Jahr 2020

A Grundlagen

1. Allgemeines

Der § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthält nachfolgende Regelung:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

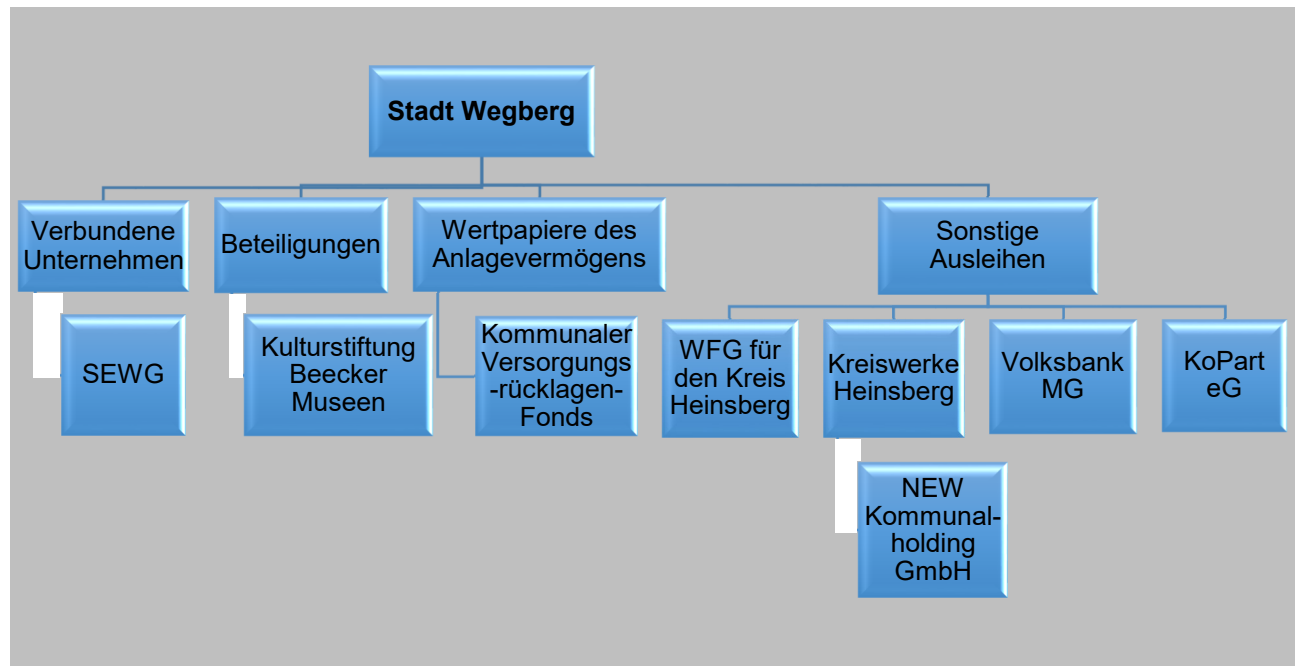
(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

B Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

1. Berechnungsbasis nach § 116 Abs. 3 GO NRW

Für das Jahr 2020 stellte sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar



Nach dem Grundsatz des § 116 Abs. 3 GO NRW sind zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Näheres bestimmt § 51 KomHVO.

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Kommune, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Kommune

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,

2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

Zwischenergebnis: Vom Absatz 2 wird die SEWG mbH erfasst.

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG mbH in einen Gesamtabchluss einzubeziehen und voll zu konsolidieren. Daher sind für die weitere Berechnung der Grenzwerte des § 116a Abs. 1 GO NRW ausschließlich die Daten der SEWG einzubeziehen.

2. Prüfung der Merkmale aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW

Es erfolgt die Prüfung aller drei Merkmale.

Als geeignete Nachweise werden die Prüfergebnisse für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses aus den Vorjahren herangezogen bzw. die Jahresabschlüsse der Stadt und der Gesellschaft.

Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO NRW

	Gesamtsumme	Stadt	SEWG	in % von Stadt
Bilanzsumme zum 31.12.2020	198.397.320,52	194.293.101,00	4.104.219,52	2,11
Bilanzsumme zum 31.12.2019	197.993.323,14	193.814.585,00	4.178.738,14	2,16
Bilanzsumme zum 31.12.2018	197.177.506,40	192.829.357,00	4.348.149,40	2,25
Bilanzsumme zum 31.12.2017	198.648.627,76	193.806.892,00	4.841.735,76	2,50
Bilanzsumme zum 31.12.2016	198.691.682,13	193.820.642,10	4.871.040,03	2,51
Bilanzsumme zum 31.12.2015	203.149.226,50	198.071.383,64	5.077.842,86	2,56

Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW

	Stadt	SEWG	in % von Stadt
Ordentliche Erträge (2020) im Verhältnis zur Stadt	59.213.774,10	667.323,39	1,13
Ordentliche Erträge (2019) im Verhältnis zur Stadt	59.003.028,34	1.730.074,52	2,93
Ordentliche Erträge (2018) im Verhältnis zur Stadt	58.354.427,39	1.452.021,24	2,49

Ordentliche Erträge (2017) im Verhältnis zur Stadt	55.714.664,84	528.979,72	0,95
Ordentliche Erträge (2016) im Verhältnis zur Stadt	56.304.813,68	1.031.475,71	1,83
Ordentliche Erträge (2015) im Verhältnis zur Stadt	54.780.060,27	904.504,11	1,65

Aus den beiden Tabellen ergibt sich folgendes:

1. Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2019 als auch in 2020 jeweils kleiner als 1.500.000.000 Euro. Das Merkmal nach § 116 a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW ist in 2019 und 2020 erfüllt.
2. Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der SEWG ist in 2019 und 2020 jeweils kleiner als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt Wegberg. Das Merkmal nach § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist in 2019 und 2020 erfüllt.
3. Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen der SEWG ist in 2019 und 2020 kleiner als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt Wegberg. Das Merkmal nach § 116 a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist in 2019 und 2020 erfüllt.

Damit treffen für eine Befreiung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes alle drei geforderten Merkmale zu.

C Würdigung und Zusammenfassung

Aus der unter B erfolgten Prüfung ergibt sich, dass die Stadt Wegberg aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet nach 116a Abs. 2 GO NRW der Rat. Grundlage für die erforderliche Entscheidung ist der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Rat den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage zu eigen und zur Grundlage für die Entscheidung macht. Sie schlägt darüber hinaus vor, dass der Rat auf dieser Grundlage den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes beschließt.

Ein Beteiligungsbericht wird jährlich vorgelegt.

Gez. Michael Stock
Bürgermeister

Gez. Sonja Kühlen
Stadtkämmerin

Gez. Hans Bertrams
FB 103